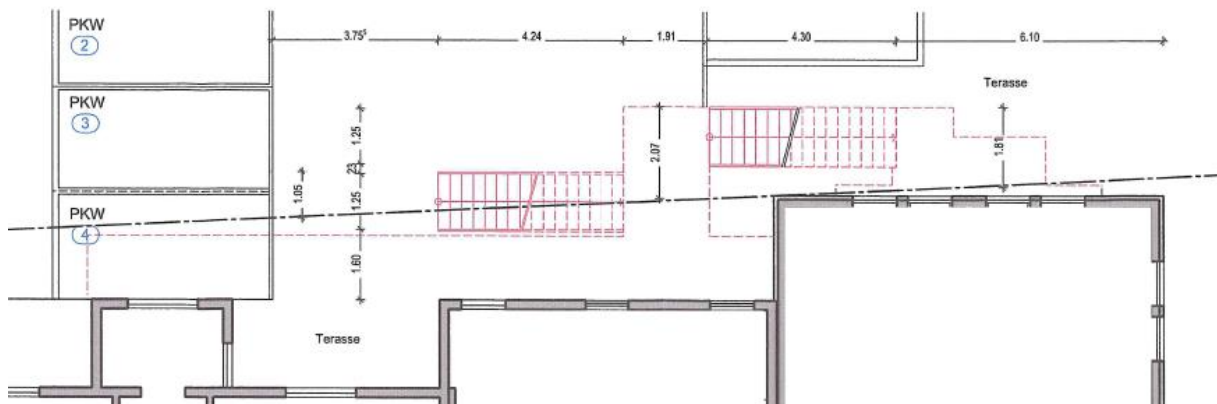


– VORLÄUFIGE ÜBERSICHT –**1. Befreiungsantrag**

Bebauungsplan Nr. 20.02 „Unter dem Zaunwege“, Kripp

Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze durch Nottreppe

Kurzerläuterung: Der Bauherr beantragt den nachträglichen Anbau einer Nottreppe, die als zweiter baulicher Rettungsweg dienen soll. Beabsichtigt ist, die vorhandenen Balkone und Terrassen untereinander so zu verbinden, dass hierüber die Fluchtmöglichkeit gegeben ist. Da das Gebäude bereits bis an die rückwärtige Baugrenze heranragt, kommt es bei der Planung zu einer Überschreitung derselben um bis zu etwa 2,1 m.

**Abbildung 1: Auszug aus dem Bauantrag (Grundriss EG)****Abbildung 2: Auszug aus dem Bauantrag (Ansicht Garten)**

Die bestehende Überschreitung der Baugrenze durch die Terrassen / Balkone wurde nach den gesetzlichen Vorgaben als Ausnahme zugelassen (§ 23 BauNVO: „Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.“). Anders als der Antragsteller beurteilt die Stadt die Fluchttreppe jedoch nicht als baulich untergeordnetes Bauteil. Die andersartige Sichtweise der Stadt begründet sich in dem Maß des Vortretens sowie der Länge der Gesamtanlage, die über ca. 2/3 des gesamten Gebäudeensembles reicht. In der Folge fällt dieses nicht mehr unter die gesetzlich bereits umschriebenen Ausnahmen und es wird stattdessen eine Befreiung von den Festsetzungen erforderlich.

Die Liste der Beratungspunkte ist nur vorläufig. Bis zur Sitzung können weitere Anfragen hinzukommen oder vorstehend aufgeführte Anfragen entfallen.
Alle Darstellungen dienen lediglich der Übersicht und sind – soweit nicht anders angegeben – unmaßstäblich.
Sämtliche Zeichnungen unterliegen dem Urheberrecht des jeweiligen Verfassers.